

Satzung

der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 26.06.2001

in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2004

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), und des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchst f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Für Maßnahmen der erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen, für die das Erschließungsbeitragsrecht des Baugesetzbuches anzuwenden ist, findet eine Beitragserhebung nach dieser Satzung nicht statt.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke, wobei der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme maßgebend ist,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen – für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß –,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) kombinierten Geh- und Radwegen,

- e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen,
 - i) unselbständigen Grünanlagen,
 - j) Wendeanlagen,
 - k) Anschlüsse an andere Anlagen,
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und/oder Radwegen in eine Fußgänger-geschäftsstraße,
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und/oder Radwegen in einen ver-kehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO,
7. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und/oder Radwegen in einen kombi-nierten Geh- und Fahrweg.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen,
- 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeu-gen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
- 3. für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen und für jede einzelne Anlage ermittelt.

(5) Der Rat kann beschließen, daß der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3

Abrechnungsgebiet

Die von einer Anlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird auf-grund eines Ratsbeschlusses nach § 2 Abs. 5 ein Abschnitt einer Anlage abgerechnet, so bil-den die von dem Abschnitt der Anlage erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbare Breite nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zu gelassen ist	
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v. H.
b) Sicherheitsstreifen je Straßenseite	0,50 m	0,50 m	80 v. H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	80 v. H.
d) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	80 v. H.
h) Anliegerstraße als kombinierter Geh- und Fahrwege	15,00 m	15,00 m	80 v. H.
i) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	80 v. H.

2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
e) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
f) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	80 v. H.
h) Haupteerschließungsstraße als kombinierter Geh- und Fahrwege	18,00 m	18,00 m	70 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
e) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
f) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	80 v. H.
h) Hauptverkehrsstraße als kombinierter Geh- und Fahrwege	20,00 m	20,00 m	60 v. H.

4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v. H.
e) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
f) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	75 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	80 v. H.
h) Hauptgeschäftsstraße als kombinierter Geh- und Fahrweg	15,00 m	15,00 m	75 v. H.
5. Fußgänger- geschäftstraßen einschl. Beleuchtung, unselbständige Grünanlage und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	75 v. H.
6. Selbständige Geh- und Radwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	75 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a der StVO einschl. Parkflächen, Beleuchtung, unselbständige Grünanlagen und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	80 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Überbreiten der Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 2 Abs. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder – bei überörtlichen Straßen – außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt liegen.
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
- e) Fußgänger geschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.
- f) Selbständige Geh- und Radwege: Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

(5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

(6) Absätze 3 - 5 gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet, an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder an einen Außenbereich und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Anlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise tatsächlich genutzt wird oder genutzt werden kann;
2. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes:
 - a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 40,0 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - b) soweit sie nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40,0 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchst. a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche mit den nachfolgend aufgeführten Nutzungsfaktoren vervielfacht:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit und zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (Kirchengrundstücke, Sportanlagen oder Freibäder, Campingplätze),
- g) 0,3 bei Dauerkleingärten oder Friedhöfen.

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt. Satz 1 gilt nicht für die in Absatz 3 Buchst. g) genannten Grundstücke.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken im gesamten Abrechnungsgebiet (§ 3) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.
- e) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstation und Druckerhöhungsanlagen, bebaut werden können, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.

(7) Läßt sich in unbeplanten Gebieten bei bestehenden Gebäuden (z. B. Fachwerkhäusern oder ähnlichen Gebäuden), die auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Vorschriften genehmigt worden sind, ein Vollgeschoß nicht oder nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand (z. B. Erstellung eines örtlichen Aufmaßes des Gebäudebestandes) feststellen, richtet sich die Festlegung der Vollgeschosse nach der tatsächlichen Anzahl der im Gebäude vorhandenen Nutzungsebenen.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Nutzungsfaktoren bei folgenden Grundstücken um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- oder Krankenhausgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche. Schulgebäude gelten hierbei nicht als Verwaltungsgebäude.

(9) Soweit durch eine Straßenbaumaßnahme (§ 1 Abs. 1) eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Anlagen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Anlage bereits besitzt, werden hinsichtlich dieser Straßenbaumaßnahme von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur zwei Drittel in Ansatz gebracht. Dies gilt nicht

- a) wenn ein Beitrag nur für eine Anlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen;
- b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag für andere Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht;
- c) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135 Grad;
- d) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.
- e) für die in Absatz 8 Buchstabe a) bis c) genannten Grundstücke

§ 6**Kostenspaltung**

(1) Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn (einschließlich der Rinnensteine), auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege (einschließlich der Hoch- und Tiefborde),
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Mischflächen,
9. die Beleuchtungsanlagen,
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung im Einzelfall wird vom Rat der Gemeinde beschlossen.

(2) Mischflächen im Sinne von Abs. 1 Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Abs. 1 Nr. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 7**Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage, in den Fällen des § 6 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des § 2 Abs. 5 mit der endgültigen Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung des Abschnittes.

(2) Die Straßenbaumaßnahme (§ 1 Abs. 1) ist erst dann endgültig abgeschlossen, wenn auch die für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage erforderlichen Grundstücksflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitrag oder eine etwaige zu zahlende Vorausleistung wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Beitrages

(1) Die Gemeinde kann mit dem Beitragspflichtigen vertraglich vereinbaren, daß dieser den Straßenbaubeitrag vor Entstehung der Beitragspflicht im ganzen ablösen können. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

(2) Auf den Abschluß eines Ablösungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Entstehung der Beitragspflicht verhindert.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft.